



Ausschussdrucksache 20(13)55g

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Timo Reinfrank, Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) sowie Amadeu Antonio Stiftung (AAS)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Angelika Kalt
Sekretariat PA 13
Platz der Republik 1
11011 Berlin

20. März 2023

Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur BT-Drucksache 20/5823, Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)“

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

sehr herzlich bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre Einladung. Gern nutze ich die Möglichkeit, Ihnen vorab eine kurze schriftliche Stellungnahme zu übersenden.

Die Amadeu Antonio Stiftung fördert seit 25 Jahren Projekte und Initiativen für eine demokratische Kultur gegen Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus. Sie unterstützt damit insgesamt über 1.700 Träger, darunter beispielsweise das Neonazi-Aussteigerprojekt EXIT, die Opferperspektive Brandenburg oder Projekte der Stiftung der Deutschen Wirtschaft. In diesem Zusammenhang haben wir auch für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das erste Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus in Ostdeutschland, die bundesweiten Aktionswochen gegen Antisemitismus und das Ausstellungsprojekt zum Thema Antisemitismus in der DDR umgesetzt sowie die Chronik flüchtlingsfeindlicher Angriffe oder die Liste Todesopfer rechter Gewalt veröffentlicht. Zusammen mit der *stern*-Aktion „Mut gegen rechte Gewalt“ haben wir das Konzert- und Diskussionswochenende zum 10. Jahrestag der NSU-Selbstentarnung auf der Kölner Keupstraße unter Schirmherrschaft von Sigmar Gabriel und Armin Laschet mit organisiert. Aktuell koordinieren wir mit Förderung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ u.a. das Kompetenznetzwerk *KompRex* zur Rechtsextremismusprävention und sind Teil des Verbundprojekts *Antifeminismus begegnen – Demokratie stärken*, in dessen Rahmen wir die *Melde- und Anlaufstelle für Betroffene von Antifeminismus* umsetzen.

Ich selbst durfte für die Stiftung an der Anhörung des Kabinettausschusses gegen Rechtsextremismus und Rassismus nach dem Mord an Dr. Walter Lübcke und den Anschlägen von Halle und Hanau teilnehmen, der unter Punkt 52 die „Verbesserung der rechtlichen und haushalterischen Rahmenbedingungen für die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt und gegen Extremismus“ beschlossen hat und

damit den überparteilichen Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages folgt.

Ich finde es wichtig und angemessen, über das Demokratiefördergesetz im Rahmen einer Anhörung zu diskutieren. Das Gesetz ist wichtig und nötig, weil es für die zahlreichen echten Grundgesetz-Fans, wie Herr Gassner-Herz es in der Bundestagsdebatte zum Demokratiefördergesetz so schön formuliert hat, ein Zeichen der Wertschätzung, Anerkennung und Perspektive ist.

Aber es ist auch notwendig, weil es nach 22 Jahren Bundesprogrammen Zeit ist, die verschiedenen Programme und Initiativen mit zehntausenden unterschiedlichster Projekte auf eine feste **gesetzliche Grundlage** zu stellen und den langjährigen Bedenken des Bundesrechnungshofs Rechnung zu tragen. Es gilt, mithilfe der Programme eine **dauerhafte Demokratieinfrastruktur zu fördern** und damit der Zivilgesellschaft in der Breite eine Grundlage für ihr Demokratieengagement zu schaffen, ohne dabei Vorentscheidungen über die Förderung einzelner Projekte zu präjudizieren und in die politische Verantwortung für Förderentscheidungen der jeweiligen Hausspitze einzugreifen. Alle wissenschaftlichen Begleitstudien haben immer wieder gefordert, die **jährliche „Projektitis“¹ zu beenden** und erfolgreiche Ansätze im Rahmen von Programmen zu verstetigen.

Auch die **altersunabhängige Förderung**, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möglich wird, trägt den Erfordernissen der Praxis und den Empfehlungen der Wissenschaft endlich Rechnung. Aus diesen Gründen begrüßen wir den vorliegenden Entwurf sehr.

Wir empfehlen aber zugleich, ihn insbesondere im Hinblick auf den Punkt **Beteiligung der Zivilgesellschaft** (z.B. in § 4) verbindlicher zu regeln und klarer zu definieren. Aus unserer Sicht geht es auch hier darum, dass in der Zivilgesellschaft vorhandene Wissen und ihre jahrzehntelange Kompetenz miteinfließen zu lassen, und nicht darum, als Träger selbst an konkreten Förderentscheidungen beteiligt zu sein. Der Entwurf des Demokratiefördergesetzes trägt dem Umstand und der Erkenntnis Rechnung, dass *der beste Schutz für die Demokratie eine starke und selbstbewusste Zivilgesellschaft ist*. Zudem ist auch auf Seiten von Politik und Verwaltung mittlerweile anerkannt, dass politische und staatliche Maßnahmen ihre Grenzen haben und zivilgesellschaftliche Initiativen in hohem Maße fachlich und mit großer Professionalität agieren können.

¹ Die bisherige Praxis der Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement für Demokratie ist stark verbesserungsfähig. Sie hat zu einer fragmentierten, nicht auf Kontinuität angelegten Arbeit einerseits und einer auf Förderlogik schauenden „Projektitis“ andererseits geführt, ganz abgesehen von den prekären Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten. Diese Praxis hat nicht nur auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Initiativen, sondern auch auf Seiten der Politik, bei Vereinen und Kommunen zu Ermüdungserscheinungen in der Arbeit gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus geführt – und schlimmstenfalls Demokratieverdrossenheit mit Vorschub geleistet. Deswegen hat die Bundesregierung reagiert und im Koalitionsvertrag die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes festgeschrieben: „Zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft werden wir bis 2023 nach breiter Beteiligung ein Demokratiefördergesetz einbringen. Damit stärken wir die zivilgesellschaftliche Beratungs-, Präventions- und Ausstiegssarbeit sowie das Empowerment von Betroffenengruppen und werden sie vor Angriffen schützen. [...]“

So könnte eine institutionalisierte Beteiligung im Sinne eines **Expert*innen- oder Sachverständigenrates** eine dauerhafte Beteiligung durch die Zivilgesellschaft sicherstellen und dabei auch die Perspektiven der Wissenschaft, der Bundesländer und der Fraktionen der im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien mit ihren jeweiligen Fachpolitiker*innen einbeziehen und die Bundesregierung bei der Umsetzung des Demokratiefördergesetzes beraten.

Auch empfehlen wir, im Hinblick auf die Aussage im Koalitionsvertrag zur Demokratieförderung „*Die Finanzierung sichern wir dauerhaft ab.*“ präzisere Formulierungen im Gesetzestext mit einer **Untergrenze** zur Mittelausstattung zu wählen und die Höhe der zu veranschlagenden Mittel in jeder Legislaturperiode zu evaluieren sowie der Inflationsrate bzw. den Lohnentwicklungen anzupassen.

Zudem müssen die Rollen und das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft im Hinblick auf den **Subsidiaritätsgrundsatz** konkretisiert und beschrieben werden. Hierzu verweisen wir auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie auf die langjährig erprobten Erfahrungen aus dem SGB VIII §§ 3, 4, 4a und 84.

Die (weiteren) konkreten Vorschläge und Hinweise zum vorliegenden Gesetzentwurf bitten wir Sie der beigefügten gemeinsamen **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung** (BAGD) und weiterer 25 Träger, darunter der Amadeu Antonio Stiftung, zu entnehmen.

Lassen Sie mich aufgrund der öffentlichen Diskussion zur **Meldestelle Antifeminismus** im Kontext des Demokratiefördergesetzes noch kurz ausführen, dass es der Amadeu Antonio Stiftung nicht darum geht, „politisch erwünschte Weltanschauungen zu fördern“ oder vermeintlich unliebsame zu unterdrücken.

Antifeminismus ist aus politikwissenschaftlicher Sicht mittlerweile eine zentrale Ideologie im Rechtsextremismus und häufig ein wichtiger ideologischer Bezugspunkt in den sogenannten „Manifesten“ von rechtsterroristischen Attentätern wie in Oslo, Halle oder Hanau. Das Erstarken rechtsextremer Bewegungen und menschenfeindlicher Weltanschauungen in den letzten Jahren in Deutschland geht daher auch mit einem Erstarken von Antifeminismus einher. Populistischen und demokratiefeindlichen Bewegungen gelingt es dabei unseren Beobachtungen nach verstärkt auszunutzen, dass Antifeminismus im Vergleich zu Rassismus oder Antisemitismus weniger stark als menschenfeindlich erkannt und gewertet wird. Dieser Analyse folgen auch die Empfehlungen des **Kabinettausschusses gegen Rechtsextremismus und Rassismus**, die in Punkt 53 des Maßnahmenkatalogs die Förderung von Projekten zum Thema Antifeminismus und Rechtsextremismus empfehlen. Zudem stellt die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“** beim LKA Baden-Württemberg in ihrem ersten Sachstandsbericht 2021 fest: „Die bisher im KPMD-PMK im Themenfeld ‚Geschlecht/sexuelle Identität‘ erfassten Fallzahlen sind außergewöhnlich niedrig. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen (Handreichungen, Fallbeispiele) erforderlich [...].“

Laut der **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)** wurden 2021 in Deutschland 10.501 Fälle von Hasskriminalität bei der Polizei angezeigt. Lediglich 370 Fälle – also nur 3,5% – entfallen dabei

auf „gender-based hate crime“.^[2] Wie wenig die Zahlen die Realität widerspiegeln, zeigt ein Blick in die aufgeschlüsselten Zahlen des OSZE-Datenreports: 2021 ist nur 1 Fall von sexueller Belästigung in der Statistik aufgeführt. (vgl: <https://hatecrime.osce.org/germany>). Im Report ergänzt werden die offiziellen – also bei der Polizei angezeigten – Zahlen noch durch gemeldete Zahlen zivilgesellschaftlicher Monitoring- und Meldestellen, wie beispielsweise die Zahlen für antisemitische Hasskriminalität (873 Fälle) durch das Recherche- und Informationszentrum Antisemitismus (RIAS), Hasskriminalität gegen LGBTI (203) von MANNEO oder Fälle rassistischer und antisemitischer Hasskriminalität (898) des VBRG. Für gender-based hate crime liegen für das gesamte Jahr 2021 lediglich 2 gemeldete Fälle vor.

Auch deswegen haben wir die digitale Melde- und Anlaufstelle für Antifeminismus eingerichtet. Sie wendet sich an Betroffene von organisiertem Hass gegen Frauen und Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität diskriminiert werden. Sie registriert antifeministische Angriffe, Bedrohungen und Diffamierungen – und vermittelt Beratungs- und Hilfsangebote. **Die gemeldeten Fälle werden anonymisiert, personenbezogene Daten werden nicht erfasst.** Die Meldestelle wird von einem Fachbeirat begleitet und u.a. vom Deutschen Frauenrat und den Bundesverbänden der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe unterstützt. In ihrer Ausrichtung und Arbeitsweise folgt sie den bereits erprobten RIAS-Meldestellen im Bereich Antisemitismus, an deren Entwicklung die Amadeu Antonio Stiftung beteiligt war und die wir bis heute fördern und mit umsetzen.

Wie zu erwarten, wird die Meldestelle leider auch genutzt, um Hassnachrichten und Drohungen zu schicken. Wenn Sie mit uns – gern auch kritisch, aber demokratisch – zur Meldestelle diskutieren wollen, schreiben Sie uns und laden zur Diskussion ein.

Herzliche Grüße



Timo Reinfrank
Geschäftsführer

^[2] Hingegen 9.236 rassistisch motivierte Hasskriminalität oder 3.027 antisemitische Straftaten.

Stellungnahme der BAGD zum Referentenentwurf

Im Folgenden werden konkrete Vorschläge für Änderungen am Gesetzestext vorgelegt:

§1 Anwendungsbereich

Nr. 1: Aufnahme europäischer und internationaler Verpflichtungen

„(...) der Normen und Werte des Grundgesetzes, der weiteren europäischen und internationalen grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik und zur Erhaltung (...)“

- a) In der Problem- und Zielbeschreibung wird explizit Bezug darauf genommen, dass die Phänomene auch international auftreten, daher muss ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, um im Einklang mit internationalem sowie europäischen Verpflichtungen die Phänomene in diesem Sinn zu bearbeiten.
- b) Die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik, z.B. durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Grundrechtecharta und Menschenrechtsabkommen der UN wie ICERD, sollten als normativer Rahmen und Grundlage in das Gesetz aufgenommen werden.

Nr. 2: Der Begriff „jegliche Form von Extremismus“ sollte gestrichen werden.

„(...) zu Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zur Beratungs- und Ausstiegsarbeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“

- (a) Der Begriff „Extremismus“ ist ein wissenschaftlich stark umstrittener Begriff, er ist interpretationsoffen sowie in vielen Fällen ein „politischer Kampfbegriff“ (siehe exemplarisch Kopke sowie Rensmann) der dazu beiträgt „den Charakter gesellschaftlicher Probleme wie Rassismus und Rechtsradikalismus zu verschleiern“. Der Extremismusbegriff ist ferner primär ein Begriff der Sicherheitsbehörden. Auf diesen Bereich soll laut §1 Anwendungsbereich (Abs. 3) das Gesetz aber gerade keine Anwendung finden. Insbesondere der Zusatz „jegliche Form von...“ unterstreicht, wie vage und ungenau das Konzept ist. Viel sinnvoller ist es daher, konkret zu benennen auf welche Anwendungsfälle sich das Gesetz bezieht. Entsprechend muss der Gesetzestext überarbeitet werden.
- (b) Bei den Aufzählungen der Maßnahmen muss neben politischer Bildung und Prävention die Beratungs- und Ausstiegsarbeit ergänzt werden, die in §2 Nr. 6. bis 8. explizit benannt wird und die mit der zivilgesellschaftlichen Betroffenen-, Ausstiegs- und Mobilen Beratung seit 20 Jahren eine der zentralen Strukturen der jeweiligen Bundesprogramme darstellt.

Ergänzung um eine Nr. 3 „Verhältnis zwischen Staat und zivilgesellschaftlichen Trägern“

Zur Klärung der Rollen und der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft schlagen wir folgende Ergänzung um einen Art. 3 – in Anlehnung an das SGB VIII §§3, 4 und 4a – vor:

„Soweit geeignete Maßnahmen von freien Trägern umgesetzt werden können, soll der Bund von eigenen Maßnahmen absehen. Der Bund soll mit den Trägern zivilgesellschaftlicher Maßnahmen partnerschaftlich

zusammenarbeiten. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Der Bund arbeitet mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen der freien Träger zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen und zur Beteiligung in diesen betreffenden Angelegenheiten, und er wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen hin. Der Bund soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern.“

- a) Die zivilgesellschaftlichen Maßnahmen werden umgesetzt durch eine vielfältige und pluralistische Trägerlandschaft mit unterschiedlichen Selbstverständnissen und Wertorientierungen sowie durch vielfältige Inhalte, methodische Ansätze und Arbeitsformen. Im Anwendungsbereich des Gesetzes müssen die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und dem Staat sowie ihre Rollen konkretisiert werden.
- b) In Anlehnung an das SGB VIII plädieren wir für die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips mit dem Vorrang der Maßnahmen in freier Trägerschaft vor eigenen Maßnahmen des Bundes.

§2 Gegenstand der Maßnahmen

Nr. 5 zur Stärkung des Wissenstransfers, Qualifizierung und Vernetzung sollten konkret Kompetenznetzwerke benennen:

„die Stärkung überregionaler Strukturen, die den Wissenstransfers, die Qualifizierung sowie die Vernetzung der Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung unterstützen (Kompetenznetzwerke)“

- a) Statt allgemein von Vernetzung der Träger zu sprechen, sollten hier die Kompetenznetzwerke benannt werden. Dort ist in den vergangenen Jahren viel Expertise aufgebaut worden und etablierte Netzwerke sind entstanden.

Nr. 6 zur Mobilen Beratung sollte konkretisiert und angepasst werden:

„(...), die betroffene und engagierte Personen, Zusammenschlüsse, Verbände und Institutionen im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und für eine demokratische Kultur beraten und unterstützen (Mobile Beratung).“

- a) Mobile Beratung ist ein spezifisches Angebot, das sich explizit auch an zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse und Initiativen richtet, die bisher nicht aufgeführt sind. Zudem verengt der Extremismusbegriff die Möglichkeiten der Umsetzung und greift zu kurz.
- b) In den parteiübergreifenden Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wird die Bedeutung der Mobilen Beratung betont und deren strukturelle Stärkung dringend empfohlen. Der Gegenstand sollte daher konkret benannt werden.

Nr. 7 zur Opfer-/Betroffenenberatung sollte konkretisiert und angepasst werden:

„(...), die Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Ideologien der Ungleichwertigkeit im gesamten Bundesgebiet beraten, begleiten und unterstützen (...) (Opfer-/Betroffenenberatung)“

- a) Die verwendeten Begriffe „politisch und ideologisch motivierte Gewalt“ sind in der Regel zu eng ausgelegt – als politisch organisiert bzw. ideologisch gefestigt – gerade rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalt, die auf ideologischen Versatzstücken, auch Ideologien der Ungleichwertigkeit basieren, fallen damit durch das enge Raster. Wir empfehlen daher eine spezifische Nennung sowie eine Öffnung hin zu „Ideologien der Ungleichwertigkeit“.
- b) In den parteiübergreifenden Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wird die Bedeutung der spezialisierten Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt betont und deren strukturelle Stärkung dringend empfohlen. Der Gegenstand sollte daher konkret benannt werden.

§4 Förderung von Maßnahmen Dritter

Nr. 1 sollte ergänzt werden

„Die Dauer der Projektförderung beträgt drei bis fünf Jahre, die Dauer einer längerfristigen Förderung beträgt fünf bis zehn Jahre“

- a) Um dem Anspruch gerecht zu werden, die Perspektiven geförderter Projekte konkret zu verbessern sowie eine langfristige Förderung von Projekten zu gewährleisten, muss das Gesetz eine konkrete Benennung der Förderdauer enthalten.

Nr. 3: Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft sollte konkretisiert werden

„Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien, die die näheren Einzelheiten der Förderung regeln (Förderrichtlinien). Die Zivilgesellschaft wird in schriftlicher und mündlicher Form an der Erstellung der Förderrichtlinien und deren Monitoring beteiligt.“

- a) Hier verweisen wir auf den BAGD Gesetzesvorschlag² und entsprechend auf § 7 Artikel 2 aus dem Entwurf (siehe Link am Ende). Hilfsweise schlagen wir obige ergänzende Formulierung vor.

§5 Fördervoraussetzungen

Die Vorgaben in Nr. 2 sollten dringend überprüft und ggf. gestrichen werden.

Mit den Regelungen in § 5 Art. 2 werden Selbstverständlichkeiten zur Voraussetzung erklärt.

² Ebenda.

- a) Die geforderte Achtung des Grundgesetzes und die Gewährleistung einer entsprechenden Arbeit durch geförderte Träger ist in vergleichbaren Programmen keine Fördervoraussetzung (vgl. Richtlinien der bpB, Richtlinien des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ oder Förderrichtlinie Rechtsextremismus und Rassismus des BMF). Hier wird also weiterhin den geförderten Trägern mit Misstrauen begegnet. Dieser Absatz muss daher gestrichen werden.
- b) Auch die Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit wird in anderen Förderprogrammen des Bundes nicht vorausgesetzt, zudem verhindert sie die Begünstigung von kleinen oder neuen Initiativen und Zusammenschlüssen in der Förderung.
- c) Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und zur Offenlegung von Finanzen etc. werden bereits in den AnBest-P (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO) getroffen, die Regelungen im Gesetzentwurf sind somit obsolet.

§6 Finanzierung der Maßnahmen

Die Formulierung sollte in Nr. 1 ergänzt und um eine Nr. 2 erweitert werden:

„Der Bund stellt eine angemessene Finanzierung der in § 3 und § 4 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze, mindestens jedoch jährlich 500 Mio. Euro, sicher. Die Höhe der zu veranschlagenden Mittel wird in jeder Legislaturperiode evaluiert und mit Hinblick auf die Inflationsrate angepasst. Hierzu sind die Träger zivilgesellschaftlichen Engagements anzuhören.“

„Es sollen die gesamten Möglichkeiten der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit einer Vollfinanzierung, ausgeschöpft werden“

- a) Die Angemessenheit der Finanzierung muss jeweils evaluiert und mit einer Mindestsumme im Sinne des bisherigen Status quo der Bundesförderung im Themenfeld abgesichert werden.
- b) Aktuell werden Preissteigerungen in auf mehrjährige Laufzeiten ausgelegten Projekten bzw. den Beratungsstrukturen nicht ausgeglichen, so dass sich die Inflation direkt negativ z.B. auf die Beratungsarbeit auswirkt, indem Stundenkürzungen vorgenommen werden müssen.
- c) Laut Bundeshaushaltsordnung ist eine Vollfinanzierung von Projekten möglich, dem Gesetzgeber muss die Möglichkeit gegeben werden die Möglichkeiten der BHO voll auszuschöpfen.

§8 Wissenschaftliche Begleitung

§ 8 sollte ergänzt werden um folgende weitere zwei Punkte:

„Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung werden zeitnah veröffentlicht und den Trägern der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zur Verfügung gestellt. Der Bund fördert den Austausch zwischen wissenschaftlicher Begleitung und geförderten Trägern.“

„Es besteht die Möglichkeit, im Sinne der Qualitätsentwicklung der Projekte sowie deren Träger eine wissenschaftliche Begleitung in Kooperation mit den Trägern der Maßnahmen umzusetzen.“

- a) Die Ausführungen zur wissenschaftlichen Begleitung fokussieren allein auf die Bedeutung für den Mittelgeber. Die Ergebnisse von Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung müssen jedoch zeitnah und ohne Abstimmung mit den Häusern den geförderten Projekten/Trägern zur Verfügung gestellt und mit ihnen diskutiert werden, um die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zu unterstützen.
- b) Die im SGB VIII ausdrücklich respektierte „Trägerautonomie“ innerhalb von unabhängigen verbandlichen Strukturen hat sich in struktureller und wissenschaftlicher Hinsicht bewährt und die Effektivität der Qualitätsentwicklung wesentlich unterstützt. Zudem entsprechen die Förderung und der Aufbau von unabhängigen verbandlichen Strukturen den wichtigen Zielen der Subsidiarität von demokratischen Gesellschaften.

Unterzeichnet von:

Aktion Courage e.V. / Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.

Amadeu Antonio Stiftung

Bundesarbeitsgemeinschaft "Ausstieg zum Einastieg" e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus

Bundesverband Mobile Beratung e. V.

cultures interactive e. V.

Das NETTZ gGmbH

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH

Drudel 11 e. V.

Fachstelle Kinderwelten im Institut für den Situationsansatz/ INA Berlin gGmbH

Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz (FARN)

Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V.

Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e. V.

mitMachen e. V.

Naturfreundejugend Deutschlands

Netzwerk Tolerantes Sachsen

Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC)

Opferberatung Rheinland (OBR)

Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V. (RAA – Sachsen e. V.)

Türkische Gemeinde in Deutschland e. V.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG)

Verein für Demokratische Kultur in Berlin e. V.

Violence Prevention Network gGmbH

VOLLKONTAKT – Demokratie und Kampfsport

Waldritter e. V.

Die BAGD hat einen eigenen Gesetzesvorschlag zum Demokratiefördergesetz vorgelegt, der auf den Webseiten der Mitglieder nachzulesen ist, zum Beispiel hier: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/pressemitteilungen/das-demokratiefoerdergesetz-muss-echte-perspektiven-bieten-zivilgesellschaft stellt-eigenen-gesetzentwurf-vor/>

Die ausführliche Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung im Rahmen der Anhörung von BMI und BMFSFJ ist hier zu finden: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/demokratiefoerdergesetz-fuer-ein-modernes-demokratieverstaendnis-amadeu-antonio-stiftung-veroeffentlicht-stellungnahme-82557/>